

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Parallelpiste 11R/29L;
Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich**

TEILGUTACHTEN ABWASSERTECHNIK

Verfasser:

DI Wolfgang Schaar

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-302
Bearbeitungszeitraum: von 19. Jänner 2009 bis 9. Februar 2009

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Angesichts der weltweit massiv gestiegenen Zahlen bei Flugbewegungen sowie Flugpassagieren und des prognostizierten weiteren Anstieges dieser Zahlen, beantragt die Flughafen Wien AG den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat durch Neuerrichtung einer 3. Start- und Landebahn (Piste 11R/29L) mit einer Gesamtlänge von 3.680 m. Zur Realisierung dieses Planes bedarf es auch, beginnend bei Str.-km 20,480 und auf einer Länge von 7,420 km, der Verlegung der Landesstraße B10 Budapester Straße. Für diesen Vorhabensbestandteil ist das Land Niederösterreich als zuständiger Straßenerrichter bzw. -erhalter dem Verfahren als Antragsteller beigetreten.

Vom gesamten Vorhaben sind unter anderem noch erfasst:

- ❖ Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie
- ❖ Geländeanpassungen
- ❖ Rodungen und Ersatzaufforstungen
- ❖ Errichtung von Rollwegen, Wegen und Betriebsstraßen
- ❖ Ausführung von Flugsicherungseinrichtungen, Markierungen und Beschilderungen
- ❖ Errichtung von Betriebsgebäuden und -einrichtungen im Bereich der neuen Piste (z.B. Winterdiensthalle; Werkstättegebäude; Beleuchtungsanlagen; Schneelagerplatz;)
- ❖ Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen; Gas-, elektro- und nachrichtentechnische Versorgungsanlagen)
- ❖ technische Lärmschutzmaßnahmen
- ❖ landschaftspflegerische und naturschutzfachliche Begleitmaßnahmen.

Der Vorhabensstandort erstreckt sich über Bereiche der Gemeindegebiete von Fischamend, Klein Neusiedl, Rauchenwarth, Schwadorf und Schwechat und liegt in einem gemäß § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 als belastetes Gebiet (Luft) ausgewiesenen Gebiet.

1.1 Rechtliche Grundlagen:

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 4 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Altlastensanierungsgesetz – AISAG

Abfallwirtschaftsgesetz - AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Bodenschutzgesetz

Bundesstraßengesetz

Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Denkmalschutzgesetz – DMSG

Eisenbahngesetz

Forstgesetz

Gaswirtschaftsgesetz

Kulturflächenschutzgesetz

Luftfahrtgesetz

NÖ Gassicherheitsgesetz

NÖ Nationalparkgesetz

NÖ Naturschutzgesetz

NÖ Straßengesetz

NÖ Bauordnung

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Folgende Kapitel der Vorhabensbeschreibung:

- 04.01 Piste 11R29L
- 04.02 Rollwege
- 05.01 Internes Wegenetz
- 05.02 Rollwegunterführung
- 05.03 Externes Wegenetz
- 06.01 Feuerwache
- 06.02 Betriebstankstelle
- 06.03 LFZ-Enteisungsmittelstation
- 06.04 Werkstättengebäude
- 06.05 Winterdiensthalle Piste 1+2
- 06.06 Winterdiensthalle Piste 3
- 06.07 Bodenenteisungsmitteltank
- 06.08 Einstellhalle LFZ-Enteisungsgeräte
- 06.09 Infrastrukturgebäude
- 06.11 Trafostationen 05 und 06
- 06.12 Außenanlagen im Betriebsbereich
- 06.13 Enteisungsflächen
- 09.01 Entwässerung inkl. hydraulischer Berechnung
- 09.02 Wasserversorgung Betriebsbereich
- 09.06 Schneelagerplatz
- 14. Verlegung der Landesstraße B10
- 15.01 Errichtung Allgemein
- 15.02 Errichtung Ausbaustufe 1
- 15.03 Errichtung Ausbaustufe 2
- 15.04 Errichtung Ausbaustufe 3
- 15.05 Schutzmaßnahmen im Baubetrieb

Folgende Kapitel der Fachbeiträge der UVE:

- 02.320 Oberflächenwasser
- 04.320 Variantenvergleich Oberflächenwasser

Regelwerke:

Zutreffende ÖWAV- und ÖVGW Regelwerke

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

1. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

Befund

Im Kapitel 04.320 der UVE wird betreffend die Oberflächengewässer ein Variantenvergleich unter Berücksichtigung der Nullvariante durchgeführt. Die quantitativen und qualitativen Auswirkungen der jeweiligen Variante auf die Oberflächengewässer Donau, Schwechat und Fischa wurde abgeschätzt.

Gutachten

Der Variantenvergleich zeigt keine signifikanten Unterschiede der Auswirkungen der untersuchten Varianten auf die Oberflächengewässer Donau, Schwechat und Fischa. Nachdem bei allen Varianten eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung gegeben ist, wird die für alle Varianten ausgewiesene geringfügig nachteilige Wirkung auf die Qualität der Oberflächengewässer als plausibel eingestuft.

Bei der quantitativen Bewertung wird abgesehen von der Nullvariante für alle Varianten ein geringfügig nachteiliger Effekt angegeben. Für die Nullvariante werden keine quantitativen Auswirkungen angesetzt. Der geringfügig nachteilige Effekt der gewählten Variante ergibt sich durch die Einleitung von max. 5 m³/s Niederschlagswasser in die Donau. Der Vergleich der maximalen Einleitungsmenge mit der Mittelwasserführung der Donau von etwa 1900 m³/s bestätigt die Einstufung in „geringfügig nachteilig“.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die erwarteten Auswirkungen des Projektes auf die Oberflächengewässer Donau, Schwechat und Fischa mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante) verglichen wurden. Die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse werden aus fachlicher Sicht als richtig, plausibel und vollständig eingestuft.

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: A/H

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, das Grundwasser beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Werden flüssige Emissionen möglichst gering gehalten bzw. Emissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder das Grundwasser bleibend schädigen?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

A) Abwasserentsorgung in der Bauphase

Im Zusammenhang mit einer möglichen Grundwassergefährdung durch Abwässer/Sickerwässer werden folgende Anlagen bzw. Maßnahmen beurteilt:

- Abwässer aus den Sanitäreinrichtungen des Containerdorfs für Personal, Bauleitung und öffentliche Bauaufsicht; die Entsorgung durch Befugte ist vorgesehen
- Wartung der Baugeräte in der geplanten Fertigteilhalle

B) Abwasserentsorgung in der Betriebsphase

Im Zusammenhang mit einer möglichen Grundwassergefährdung durch Abwässer/Sickerwässer werden folgende Anlagen bzw. Maßnahmen beurteilt, die zusammenfassend eine Erweiterung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage des Flughafens Wien darstellen:

Sanitäre Abwässer

- Schmutzwasserkanalisation zur Entsorgung von Abwässern, die in den geplanten Bodeneinrichtungen im Betriebsbereich der 3. Piste anfallen und die auf Basis der Inhaltsstoffe kommunalen Abwässern entsprechen

Oberflächenentwässerung

- Kanalisation samt Ablaufkanal in die Donau, Pumpwerke R1 und R2 (jeweils mit Sedimentationsanlage ausgestattet) für die Entwässerung der geplanten Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege (abgesehen von den Schulterflächen) sowie Pumpwerk R3 zur Entwässerung der Unterführungen Wirtschaftsweg und Betriebsstraße
- Speicherbecken für die Sammlung verunreinigter Niederschlagswässer der geplanten Piste 11R/29L samt Rollwegen mit einer Verbindungsleitung zu der bestehenden Abwasserdruckleitung von den bestehenden Speicherbecken zur Verbandskläranlage und einer Entleerungsleitung in den geplanten Ablaufkanal zur Donau; die relevante Verunreinigung stammt von Enteisungsmitteln aus dem Winterbetrieb
- Schneelagerplatz
- Großflächige Versickerung der Niederschlagswässer des asphaltierten Schulterbereichs der Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege im parallelen humusierten Grünbereichen, die teilweise mit Sickerkörpern ausgestattet werden. Im Winterbetrieb kommen im Schulterbereich der Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege auch Enteisungsmittel, die beispielsweise durch Wind oder Störfälle bei der Ausbringung nicht auf den kanalisierten Flächen auftreffen, zur Versickerung
- Versickerung der Niederschlagswässer vom internen Wegenetz und externen Wegenetz großflächig über die Dammschulter oder Mulden
- Versickerung der Niederschlagswässer von den Dachflächen des Infrastrukturgebäudes, der Trafostationen 05 und 06
- Regenwasserkanalisation mit Versickerungsanlage für Niederschlagswässer von den Dachflächen der Werkstatt, LFZ Einstellhalle, Bodenenteisungsmittellager und der Einstellhallen für die Winterdienstfahrzeuge

Beseitigung des Abwassers aus der Flugzeugenteisung

- Speicherbecken im Bereich der Enteisungspositionen und Transportkanalisation für Abwasser aus der Flugzeugenteisung von den geplanten Speicherbecken zum bestehenden Leitungssystem für Abwasser aus der Flugzeugenteisung

Ausführung von Flächen wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden und Behandlung der anfallenden Abwässer:

- Betriebstankstelle, Servicebox und Waschbox der Feuerwache, Werkstätte
- Emulsionsspaltanlage für Waschwässer der Waschbox der Feuerwache
- Mineralölabscheider für möglicherweise ölbelastete Abwässer der Einstellhalle, Servicebox und Waschbox der Feuerwache, Einstellhalle der LFZ, Winterdiensthallen und Werkstätte

Oberflächenentwässerung der neu trassierten B10

- Versickerung des Niederschlagswassers von der neu trassierten B10 in Humusmulden mit 50 cm Humusschicht und Sickerrigolen

Gutachten:

A) Abwasserentsorgung in der Bauphase

Durch die geplante Sammlung und Entsorgung der sanitären Abwässer des Containerdorfes wird eine Belastung des Grundwassers nicht erwartet.

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes wird in Anwendung des Vorsorgeprinzips die Vorschreibung von Auflagen zu folgenden Aspekten vorgeschlagen: Die Ausführung eines flüssigkeitsdichten und mineralölbeständigen Bodens in der Halle für die Wartung der Baufahrzeuge, die Vorhaltung und Anwendung von Ölbindemittel sowie Vorgaben für Baustellenentwässerungen.

B) Abwasserentsorgung in der Betriebsphase

Kanalanlagen (sanitäres Abwasser, Oberflächenwasser, Bereiche wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden, Flugzeugenteisung,)

Durch die Sammlung und Behandlung der sanitären Abwässer, der Abwässer von Bereichen wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden und Abwässer aus der Flugzeugenteisung ist eine Grundwassergefährdung nicht zu erwarten. Auch die Oberflächenwässer werden weitgehend gesammelt, was ebenso für den Grundwasserschutz relevant ist. Die zur Versickerung gelangenden Oberflächenwässer

werden im nächsten Kapitel beurteilt. Auch der Schneelagerplatz wird in die Oberflächenwasserkanalisation eingebunden. Eine Grundwassergefährdung durch die gesammelten Abwasserteilströme ist nicht zu erwarten.

Der im Grundwasserschwankungsbereich liegende Teil des Ableitungskanals zur Donau darf keine drainagierende Wirkung aufweisen und damit eine Absenkung der Grundwasserspiegel im Bereich der Kanaltrasse bewirken. Diesbezüglich ist gegebenenfalls das Setzen von Dichtriegeln erforderlich, was in einer Auflage vorgeschrieben wird.

Bei Bau- und Betrieb der geplanten Kanalanlagen samt Pumpwerken und Speicherbecken nach dem Stand der Technik, ist die Dichtheit der abwasserführenden Anlagenteile gegeben. Zur Gewährleistung von Bau und Betrieb nach dem Stand der Technik wird die Vorschreibung der unten angeführten Auflagen für Kanalisationsanlagen vorgeschlagen.

Versickerung der Niederschlagswässer des Schulterbereichs der geplanten Piste 11R/29L und der geplanten Rollwege

Auf den Schulterbereichen ist mit verschleppten Stoffen von der Piste (beispielsweise Reifenabrieb, Verbrennungsrückstände) und im Winterbetrieb durch Wind, Flugzeuge oder bei der Ausbringung unbeabsichtigt verfrachteten Enteisungsmitteln zu rechnen. Von den asphaltierten Schulterbereichen fließt das Niederschlagswasser samt gelösten und transportierten Schadstoffen in die humusierten Grünbereiche. Durch die großflächige Versickerung über die humusierten Grünbereiche ist ein Abbau bzw. eine Abscheidung der Schadstoffe im Humus zu erwarten. Durch den großen Flurabstand des Grundwassers ist auch auf dem Sickerweg im Untergrund ein großes Potential für den Abbau organischer Verunreinigungen vorhanden, was als zusätzliche Sicherheit zu werten ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist von Bedeutung, dass die Versickerung der versiegelten Schulterbereiche zur Grundwasserneubildung beiträgt. In diesem Zusammenhang wird die geordnete Versickerung des Niederschlagswassers aus dem Schulterbereich über Humusfilter gegenüber der Sammlung und zentralen Behandlung als vorteilhaft eingestuft. Bei einer Überlastung der Kanalisation, die für ein 5 jährliches Ereignis ausgelegt ist, gelangt das über die Schulter abfließende Niederschlagswasser durch den Humusfilter gereinigt in den Untergrund, was einen weiteren Vorteil darstellt. Zusammenfassend ist durch die Entwässerung der Schulterbereiche über großflächige Versickerungen keine Gefährdung des Grundwassers zu erwarten. Zur Gewährleistung

eines ordnungsgemäßen Betriebes wird die Vorschreibung der Auflage zu den Versickerungsanlagen vorgeschlagen.

Flächen wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden

Zur Vermeidung der Belastung der Grundwassers muss die Ausführung der Flächen wasserdicht und mineralölbeständig erfolgen. Diesbezügliche Anforderungen sind in den Auflagen für Flächen wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden definiert.

Versickerung des Niederschlagswasser von Fahrflächen (internes/externes Wegenetz, neu trassierte B10)

Das Niederschlagswasser von den geplanten Fahrflächen wird durch Straßen- und Reifenabrieb sowie Verbrennungsrückstände und Tropfverluste der KFZ zusätzlich belastet. Als maßgebliche Schadstoffe im Niederschlagswasser von Straßen werden Schwermetalle und organische Verbindungen eingestuft. In den projektierten großflächigen Versickerungen über Grünbereiche bzw. Humusfiltermulden erfolgt eine Filterung des Niederschlagswassers. Die Schwermetalle werden zum Großteil abgeschieden, organische Verbindungen werden von Mikroorganismen im Oberboden weitgehend abgebaut.

Bei Bau- und Betrieb der Anlage entsprechend dem Stand der Technik, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten. Zur Gewährleistung von Bau und Betrieb nach dem Stand der Technik wird die Vorschreibung der unten angeführten Auflagen für Versickerungsanlagen vorgeschlagen.

Im Winterdienst wird auf den geplanten Fahrflächen der Einsatz von Streusalz erfolgen. Diesbezüglich wird eine qualitative Belastung des Grundwassers erwartet, die jedoch als geringfügig eingestuft wird, da im bisherigen Betrieb der B10 keine durch Streusalz bedingten qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser bekannt geworden sind.

Niederschlagswässer der Dachflächen

Durch die Versickerung der Niederschlagswässer von den Dachflächen der geplanten Gebäude ist, wegen der erfahrungsgemäß geringfügigen Belastung mit Schadstoffen, keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten.

Zwischenfall/Unfall

Im Bereich der kanalisierten Einzugsgebiete ist eine Grundwassergefährdung durch im Störfall austretende wassergefährdende Stoffe nicht zu erwarten.

Im Bereich der Einzugsgebiete, die versickert werden, kann ein Rückhalt von im Störfall austretenden wassergefährdende Stoffen in den vorgesehenen Humusfiltern erwartet werden. Bei einem Störfall ist die Situation trotzdem unverzüglich zu prüfen und sind gegebenenfalls Maßnahmen wie der Einsatz von Bindemitteln zu setzen. In der Folge ist eine Überprüfung der Humusfilter auf den jeweiligen Schadstoff durchzuführen und gegebenenfalls ein Austausch des Humusfilters vorzunehmen. Die exakte Vorgangsweise bei Störfällen ist in der vorgeschriebenen Betriebsvorschrift darzulegen. Dies wird in einer Auflage vorgeschrieben.

Zusammenfassend wird zu den Fragen 1 bis 6 folgendes festgestellt:

- Die geplante Entsorgung der Abwässer entspricht dem Stand der Technik.
- Eine Beeinträchtigung des Grundwassers wird nicht erwartet.
- Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik reduziert, sodass eine Gefährdung dinglicher Rechte der Nachbarn oder eine bleibende Schädigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist.
- Weitere Maßnahmen sind aus abwassertechnischer Sicht nicht erforderlich.

Auflagen:

Abwasserentsorgung in der Bauphase

1. Der Boden in der Halle für die Wartung der Baufahrzeuge muss flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig ausgeführt werden.
2. Im Baustellenbereich sind mindestens 500 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Bauarbeiten vorrätig zu halten.
3. Das Niederschlagswasser von Baustellenbereichen ist möglichst großflächig zu versickern.

4. Bei Austritt einer wassergefährdenden Substanz aus einem Baufahrzeug ist das verunreinigte Bodenmaterial abzugraben und entsprechend seines Verunreinigungsgrades nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kanalisationsanlagen:

1. Die Kanalbauarbeiten sind so durchzuführen, dass Beeinflussungen des Grundwassers nach der Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit unbefangenen und geeigneten Fachkräften Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden, wobei nachfolgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:
 - Bei einer Herstellung von Dichtungsriegel sind diese in jenen Bereichen, wo Kanalleitungen im Grundwasser bzw. -schwankungsbereich verlaufen, so in den gewachsenen Boden einzubinden, dass ein Unterströmen oder seitliches Vorbeiströmen unterbunden wird. Die Oberkante der Dichtungsriegel muss so gewählt werden, dass es keinesfalls zu einer Vernässung von Bauwerken oder Fundamenten kommt.
 - Die Rohrbettung und mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsriegel zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen.
 - Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen/wasserwirtschaftlichen Bauaufsicht oder einem befugten Fachmann zu erfolgen und ist fotografisch und schriftlich zu dokumentieren. Die Dichtungsriegel sind mit Sperrmaßen einzumessen und in einem Lageplan zu verzeichnen.
 - Die Dokumentation der Dichtungsriegel ist im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren der Behörde vorzulegen.
2. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Als Nachweis über die bautechnische und statisch einwandfreie Ausführung sämtlicher Anlagen (Kanäle, Regenentlastungen, Pumpwerke etc.) ist spätestens im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren eine Bestätigung von einem hierzu befugten Fachmann der Behörde vorzulegen.
3. Vor Inbetriebnahme sind die Abwasserkanäle einschließlich der Schächte sowie der sonstigen abwasserführenden Anlagenteile (Pumpwerke, etc.) gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten.
4. Der Kanalbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass:
 - in Schmutzwasserkanäle keine Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastetes Kühlwasser), erfolgt.
 - in Oberflächenwasserkanäle keine Einbringung von Schmutzwasser erfolgt.
5. Eine Betriebsvorschrift für die Kanalisation ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschrift hat zu enthalten:
 - eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der Kanalisationsbauwerke (Kanalstränge, Schächte, Pumpwerke) mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - Vorgangsweise bei Störfällen

Dem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.

6. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Kanalisation betreffenden Vorkommnisse sind in einem Wartungsbuch zu vermerken.
7. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Kanalisation ist geschultes Wartungspersonal (z.B. Kanalwärtergrundkurs beim ÖWAV wird empfohlen) zu betrauen. Das Wartungspersonal ist durch den Projektanten in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen.
8. Die Kanalisation ist max. 5 Jahre nach Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen befugten Fachmann mit einschlägiger, mindestens 5-jährlicher Erfahrung auf dem Gebiet der Kanalplanung und Kanalüberprüfung ein Bericht zu erstellen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch diesen oder einen anderen befugten Fachmann zu dokumentieren.
Der Bericht über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch den Betreiber der Kanalisation aufzubewahren.
In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

Flächen wo Fahrzeuge betankt, gewaschen und repariert werden

1. Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge betankt oder repariert werden, einschließlich der Manipulationsbereiche für die Mineralölanlieferung sind rissfrei, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B11 XC3; kein Asphalt oder Bitukies) herzustellen.
Bei Verwendung von Betonverbundsteinen muss der Unterbau den obigen Anforderungen entsprechen.
Bei Betonflächen in Segmentbauweise mit Trennfugen sind die Trennfugen dauerhaft, flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig (kein Bitumen) zu versiegeln.
Ein schriftlicher Nachweis über die bauliche auflagengemäße Ausführung ist bei der Überprüfung vorzuweisen.
2. Alle Flächen, auf denen Fahrzeuge gewaschen werden, sind rissfrei und flüssigkeitsdicht (z.B. Beton gem. ÖNORM B 4710, Betonqualität C25/30 B11 XC3) herzustellen.
3. Die über Mineralölabscheideanlagen entwässerten Flächen sind durch bauliche Maßnahmen so abzugrenzen, dass Flüssigkeitsübertritte von bzw. auf benachbarte Flächen wirksam unterbunden werden.

Versickerungsanlagen

1. Eine Betriebsvorschrift für die Versickerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Diese Vorschrift hat zu enthalten:
 - eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile
 - Angaben über die Wartung und Kontrolle der Versickerungsanlagen mit den dafür notwendigen Zeitintervallen
 - Vorgangsweise bei StörfällenDem Wartungsorgan ist eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift auszuhändigen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der Betriebsvorschrift zu erfolgen. Die Betriebsvorschrift ist im Bedarfsfall zu aktualisieren.
2. Die Durchführung der nach der Betriebsvorschrift erforderlichen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Kanalisation betreffenden Vorkommnisse sind in einem Wartungsbuch zu vermerken.
3. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Versickerungsanlagen ist geschultes Wartungspersonal (z.B. Kanalwärtergrundkurs beim ÖWAV wird empfohlen) zu betrauen. Das Wartungsorgan ist durch den Projektanten in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 5:

Gutachter: Gw/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung der Oberflächenwässer durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, Oberflächenwässer qualitativ beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

A) Abwasserentsorgung in der Bauphase

Im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung eines Oberflächengewässers durch Abwässer/Sickerwässer werden folgende Maßnahmen in der Bauphase beurteilt:

Einleitung von Abwasser aus den Wasserhaltungsmaßnahmen in die Donau

Beim Bau des Ableitungskanals zur Donau sind Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die anfallenden Abwässer werden in die Donau eingeleitet.

B) Abwasserentsorgung in der Betriebsphase

Im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung eines Oberflächengewässers in der Betriebsphase werden folgende Anlagen bzw. Maßnahmen beurteilt:

- Vorreinigungsanlagen für Abwasserteilströme aus betrieblichen Prozessen:
 - Emulsionsspaltanlage für Waschwässer der Waschbox der Feuerwache
 - Mineralölabscheider für möglicherweise ölbelastete Abwässer der Einstellhalle, Servicebox und Waschbox der Feuerwache, Einstellhalle der LFZ, Winterdiensthallen und Werkstätte

- Biologische Reinigung der Sanitärabwässer, die in den geplanten Bodeneinrichtungen im Betriebsbereich der 3. Piste anfallen, in der Kläranlage des AWW Schwechat
- Biologische Reinigung von zumindest 90 % der Jahresfracht an CSB des in Kanalisationsanlagen erfassten Niederschlagswasserabfluss von den Pisten und Rollwegen im Winterhalbjahr (15. Oktober bis 15. April) durch Speicherung und Ableitung der vor allem durch Enteisungsmittel verunreinigten Niederschlagswässer in die Verbandskläranlage Schwechat
- Ableitung der Niederschlagswässer von den Pisten und Rollwegen (Einzugsgebiet 137,8 ha.) mit einem CSB kleiner gleich 200 mg/l (bzw. > 200 mg/l unter Einhaltung des obigen CSB-Frachtkriteriums) in den Vorfluter Donau
- Einrichtungen zur Abtrennung von vor allem durch Enteisungsmittel verunreinigte Niederschlagswässer (TOC-Messungen, Regeltechnik)
- Reinigung der Abwässer aus der Flugzeugenteisung im Faulturm der Verbandskläranlage Schwechat

Gutachten:

A) Abwasserentsorgung in der Bauphase

Die Abwässer aus der Wasserhaltung können relevanten Mengen an Feststoffe enthalten. Durch die Vorschreibung einer entsprechenden Absetzzeit vor der Einleitung ist eine Beeinträchtigung der Donau durch die Abwässer aus der Wasserhaltung beim Bau des Ableitungskanals nicht zu erwarten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen „Abwasserentsorgung in der Bauphase“ verwiesen.

B) Abwasserentsorgung in der Betriebsphase

Einleitung biologisch gereinigter Abwässer in die Donau

Die geplanten Mineralölabscheideanlagen für die möglicherweise öbelasteten Abwässer aus Werkstätten, Waschboxen und Abstellhallen werden positiv beurteilt. Die technischen Anforderungen und eine regelmäßige Funktionsüberwachung der Mineralölabscheideanlagen wird in einer Auflage vorgeschrieben.

Durch die Einleitung der in der Verbandskläranlage Schwechat biologisch gereinigten Abwässer (90 % der Jahresfracht an CSB aus dem in Kanalanlagen erfassten Niederschlagswasserabfluss der Pisten und Rollwege im Winterhalbjahr, 15. Oktober bis 15. April) in die Donau ist keine Beeinträchtigung der Donau zu erwarten. Eine entsprechende Auslegung der Kläranlage des AV Schwechat ist jedoch erforderlich. Dies gilt ebenso für die Abwässer aus der Luftfahrzeugenteisung.

Diesbezüglich wird in einer Auflage die Vorlage eines technischen Nachweises verlangt, der die ausreichende Auslegung der Kläranlage für die Übernahme der zusätzlichen Abwässer (Schmutzwasser, Oberflächenwasser, Luftfahrzeugenteisung) bestätigt. Die Inbetriebnahme der 3. Piste wird an die Bedingung gebunden, dass für die Übernahme der zusätzlichen Abwässer die Kläranlage des AV Schwechat entsprechend ausgebaut ist.

Direkte Einleitung von Oberflächenwässern in die Donau

Die Ableitung der Niederschlagswässer von den Pisten und Rollwegen (Einzugsgebiet 137,8 ha), die im Winterbetrieb mit Enteisungsmittel belastet sein können, wird auf Basis des Entwurfs der AEV Niederschlagswasser vom 25. 9. 2000 beurteilt. Dieser Entwurf sieht für Einleitungen von Niederschlagswasser aus getrennten Kanalsystemen Mindestwirkungsgrade für die Entfernung unterschiedlicher Stoffgruppen vor.

Das Oberflächenwasser der 3. Piste für den Flughafen Wien samt den zugehörigen Rollwegen wird in einem eigenen Kanalsystem gesammelt und abgeführt. Bei Systemen, die Niederschlagswasser sammeln und behandeln ergibt sich die Frage der Auslegung aus wirtschaftlichen Überlegungen. Anlagen für die Behandlung jedes erdenklichen Ereignisses sind aus technischer Sicht nicht möglich. Daher geben gesetzliche Regelungen oder Richtlinien Mindestanforderungen vor. Das Oberflächenwasser von den Pisten ist bei der Verwendung der bisher üblichen Auftaumittel auf Basis organischer Säuren (Aviform L50, Safeway KF HOT, Aviform S-Solid, Safeway SF) organisch hoch belastet. Für eine derartige Situation sieht der Entwurf der AEV Niederschlagswasser einen Mindestwirkungsgrad von 90 % vor.

Die zulässige Größenordnung für die Einleitung des Parameters CSB mit kleiner gleich 200 mg/l ist für den Vorfluter Donau jedenfalls unproblematisch. Die Einleitung von Oberflächenwasser mit einem CSB > 200 mg/l unter Einhaltung des CSB-Frachtkriteriums erscheint für den Vorfluter Donau ebenso unproblematisch. Auf die detaillierte Beurteilung durch den ASV für Gewässerbiologie wird hingewiesen.

Die an den Abwasserverband gelieferten Abwassermengen und Frachten spezifischer Abwasserinhaltsstoffe werden im Rahmen der vorgeschriebenen Eigen- und Fremdüberwachung vom Abwasserverband dokumentiert. Die Überwachung der Einrichtungen zur Abtrennung der durch Enteisungsmittel verunreinigten Niederschlagswässer, (TOC-Messungen, Regeltechnik), der Qualität des Niederschlagswassers, das in die Donau bzw. in das Speicherbeckens verpumpt wird, ist in einer Auflage vorzuschreiben.

Zwischenfall/Unfall

Die maßgebenden Regenwasserpumpwerke R1 und R2 sind mit einer Notstromversorgung ausgestattet, sodass auch bei Stromausfall eine Entwässerung der Piste und Rollwege durchführbar ist.

Im Störfall austretende wassergefährdende Stoffe können durch die vorgesehenen Mineralölabscheider, das geplante Speicherbecken und Zwischenspeicherung in der Kanalisation zurückgehalten werden. Die umfassende Beschreibung der Maßnahmen bei Störfällen sind in der vorgeschriebenen Betriebsvorschrift darzulegen.

Zusammenfassend wird zu den Fragen 1 bis 5 folgendes festgestellt:

- Die geplante Behandlung der Abwässer entspricht dem Stand der Technik. Die Emissionen werden entsprechend dem Stand der Technik reduziert.
- Eine relevante Beeinträchtigung der Donau durch die geplanten Einleitungen wird nicht erwartet.
- Weitere Maßnahmen sind aus abwassertechnischer Sicht nicht erforderlich.

Auflagen:

Abwasseranfall in der Bauphase

1. Das aus der Wasserhaltung in die Donau eingeleitete Abwasser darf nicht mehr als 0,3 ml/l absetzbare Stoffe enthalten. Eine 30-minütige Absetzzeit vor der Einleitung vor Einleitung in den Vorfluter wird empfohlen.

Abwasseranfall in der Betriebsphase

1. Vor Inbetriebnahme der 3. Piste ist der Behörde der technische Nachweis vorzulegen, dass die Kläranlage des AV Schwechat eine ausreichende Auslegung für die Übernahme der durch die 3. Piste bedingten zusätzlichen Abwässer des Flughafens Wien (Schmutzwasser, Oberflächenwasser, Luftfahrzeugenteisung) aufweist.
2. Mineralölabscheider sind mit selbsttätigem Abschluss auszuführen und mit einer Warneinrichtung gemäß ÖNORM EN 858 auszustatten.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind folgende Daten zu erfassen:
 - Abwassermengen, die zum Abwasserverband, in die Donau bzw. das Speicherbecken geleitet werden
 - CSB-Fracht, die im Winterbetrieb (15. Oktober bis 15. April) zum Abwasserverband, in die Donau bzw. das Speicherbecken geleitet wird
4. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind von unbefangenen und geeigneten Fachleuten jährlich folgende Prüfungen durchzuführen:
 - Funktionsprüfung der TOC-Messung und der damit verbundenen Regeltechnik
 - Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen der Eigenüberwachung
 - Funktionsprüfung der Mineralölabscheider

Die Dokumentationen der Überprüfungen sind jährlich der Behörde vorzulegen.

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 8:

Gutachter: A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Bodens durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer der Boden beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf den Befund zum Risikofaktor 1 wird verwiesen.

Gutachten:

Durch die großflächige Versickerung des Niederschlagswassers von den asphaltierten Schultern der geplanten Piste und Rollwege kommt es zur Verfrachtung von beispielsweise Schwermetallen in den Humuskörper des Filters. Wegen der untergeordneten Nutzung der Schulterfläche wird von einer geringen Belastung des Humuskörpers ausgegangen. Diesbezüglich wird auf das Gutachten zum Risikofaktor 1 verwiesen.

Der Humuskörper in den Versickerungsbereichen ist nicht als natürlicher Boden anzusprechen, sondern stellt einen Teil einer bewilligten Versickerungsanlage dar. Diesbezüglich wird bei der Außerbetriebnahme der Versickerungsanlage im Rahmen der letztmaligen Vorkehrungen auch eine chemische Analyse des Humuskörpers im Hinblick auf eine gegebenenfalls notwendige Entsorgung des Materials durchgeführt werden. Dies gilt auch für die geplanten Muldenversickerungen der Straßenentwässerungen. Zusammenfassend wird durch die geplante großflächige Versickerung des Niederschlagswassers von Straßenflächen und von den asphaltierten Schultern der geplanten Piste und Rollwege, das auch flugbetriebsbedingte Verunreinigungen aufweisen kann, der Boden nicht beeinträchtigt.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 13:

Gutachter: G/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinflussung des Untergrunds durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben der Untergrund beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf den Befund zum Risikofaktor 1 wird verwiesen.

Gutachten:

Die geplanten Versickerungen von möglicherweise belasteten Niederschlagswässern erfolgen über Humuskörper. In den Humuskörper erfolgt ein Rückhalt bzw. Abbau von Schadstoffen. Diesbezüglich wird auf das Gutachten zum Risikofaktor 1 verwiesen.

Zusammenfassend sind Beeinträchtigung des Untergrundes durch Abwässer/Sickerwässer nicht zu erwarten.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 22:

Gutachter U/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden das Leben und die Gesundheit der Nachbarn und der Beschäftigten durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf den Befund zum Risikofaktor 1 wird verwiesen

Gutachten:

Die Abwasseranlagen sind gegen den Zutritt betriebsfremder Personen abzusichern. Dies wird in einer Auflage vorgeschrieben. Im Regelfall kommt daher lediglich das Betriebspersonal für die Abwasseranlagen bei Wartungsarbeiten mit den Abwasseranlagen in Berührung. Nach den Auflagen unter dem Risikofaktor 1 muss das Betriebspersonal einschlägig ausgebildet sein. Die gesundheitlichen Risiken bei den Arbeiten in den Abwasseranlagen werden daher für das Betriebspersonal als bekannt vorausgesetzt. Weiters ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Ausrüstung für das Betriebspersonal vorhanden ist und entsprechende Vorkehrungen bei der Durchführung der Wartungsarbeiten getroffen werden. Dies sind Aspekte des Arbeitnehmerschutzes und werden aus wasserbautechnischer Sicht nicht näher behandelt.

Auflagen

1. Die Abwasseranlagen sind gegen den Zutritt betriebsfremder Personen zu sichern.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 38:

Gutachter: A/H

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von wasserrechtlich besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten durch Abwässer /Sickerwässer

Fragestellungen

1. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinflussung in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 5 wird verwiesen.

Gutachten:

Die Baumaßnahmen finden außerhalb von wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebieten und wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen statt. Diesbezüglich ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Als wasserwirtschaftlich sensibel wird der Hochwasserabflussbereich der Donau eingestuft, wo ein Teil des Ableitungskanals zur Donau zu liegen kommt. Diesbezüglich sind für die Bau und Betriebsphase Vorkehrungen zu treffen.

Auflagen:

1. Bei Gefahr von Hochwasser in der Bauphase sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
2. Die Schachtbauwerke des Ableitungskanals zur Donau sind im HQ₁₀₀-Abflussbereich tagwasserdicht auszuführen bzw. abzudecken.
3. In der Betriebsvorschrift für die Kanalanlagen sind wegen der Lage des Ableitungskanals zur Donau im Hochwasserabflussbereich entsprechende organisatorische Festlegungen zu treffen.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 43:

Gutachter: R/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben gewidmete Siedlungsgebiete beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 5 wird verwiesen.

Gutachten:

Die Baumaßnahmen finden außerhalb von gewidmeten Siedlungsgebieten statt. Da mit dem Projekt keine relevante Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser in Zusammenhang steht, ist eine Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Abwässer/Sickerwässer nicht zu erwarten.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 58:

Gutachter: La/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Kulturen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer landwirtschaftliche Kulturen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 5 wird verwiesen.

Gutachten:

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Kulturen durch Abwässer/Sickerwässer ist nicht zu erwarten, da mit dem Projekt keine relevante Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser in Zusammenhang steht.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 65:

Gutachter: F/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von forstwirtschaftlichen Flächen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden durch Abwässer/Sickerwässer forstwirtschaftliche Flächen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 5 wird verwiesen.

Gutachten:

Eine Beeinträchtigung forstwirtschaftlicher Flächen durch Abwässer/Sickerwässer ist nicht zu erwarten, da mit dem Projekt keine relevante Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser in Zusammenhang steht.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 71:

Gutachter: A/H

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von bestehenden /geplanten Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen der bestehenden/geplanten Wasserversorgungsanlagen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 5 wird verwiesen.

Gutachten:

Die Beeinträchtigung von bestehenden Wasserversorgungsanlagen ist nicht zu erwarten, da mit dem Projekt keine relevante Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser in Zusammenhang steht. Geplante Wasserversorgungsanlagen sind nicht bekannt.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 82:

Gutachter: N/O/A

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden Ökosysteme/Biotope durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Auf die Befunde zu den Risikofaktoren 1 und 5 wird verwiesen.

Gutachten:

Die Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen ist nicht zu erwarten, da mit dem Projekt keine relevante Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser in Zusammenhang steht. Im Detail ist die Frage vom ASV für Naturschutz zu beantworten.

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 4 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf die Entstehung von Abwässern/Sickerwässern unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?

Für das Projektgebiet sind derzeit keine wasserwirtschaftlichen Pläne, beispielsweise Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan, verlautbart. Nachdem mit dem Projekt keine relevante Belastung von Grund- oder Oberflächenwasser in Zusammenhang steht, sind diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten.

Datum: 9. 2. 2009

Unterschrift: